

Erklärung des Betreibers der Aufbereitungsanlage

(Betreibererklärung nach §9 Abs. 2 S. 1 und § 9 Abs. 3 S. 2 Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV -)

bei der erstmaligen Übergabe von

Gemischen nach §9 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 GewAbfV (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten (AVV 17 01 07) sowie gemischten Bau- und Abbruchabfällen (AVV 17 09 04)

Der folgende Anlagenbetreiber

Unternehmensname: **Blasius Schuster GmbH & Co. KG**
Unternehmensanschrift
(Str./ PLZ/ Ort): **Franziusstraße 22, 60314 Frankfurt am Main**

bestätigt hiermit, dass in seiner **Aufbereitungsanlage** gemäß § 2 Ziffer 5 GewAbfV
(stationäre oder mobile Anlage, in der aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung und Klassierung")

Anlagenbezeichnung: **Franziusstraße**
Standort
(Str. / PLZ / Ort): **Franziusstraße 22, 60314 Frankfurt am Main**

definierte Gesteinskörnungen nach den aktuellen technischen Normen/ Regelwerken über bauphysikalische Anforderungen hergestellt werden, die insbesondere im Straßen-, Tief- und Wegebau wiederverwendet werden.

Datum: **Frankfurt, im Juli 2024**

Unterschrift: _____
Lang (Technische Leitung / Geschäftsleitung)

**BLASIUS SCHUSTER
GmbH & Co. KG**

ENTSORGUNG · SPEDITION · BAUSTOFFE

Franziusstraße 22 · 60314 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 94 33 05-0 · Fax: 94 33 05-18

Hinweise:

Der oben genannte Anlagenbetreiber muss dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer von Gemischen nach §9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschüssel 17 09 04) bei der erstmaligen Übergabe in Textform (§ 126b BGB) bestätigen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Wahrung der Textform: Eine Betreiberbestätigung durch Aufdruck auf die Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder auf Rechnungen oder zum Download / zur Einsichtnahme auf der Internetseite (www.blasiusschuster.de) oder der Aushang der entsprechenden Informationen im Annahmehbereich der Anlage.

Beauftragt ein Abfalleneuger oder Abfallbesitzer einen Dritten mit der Anlieferung dieser Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.